



Vorlage Nr.: V0384-1/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Stadtrat		nicht öffentlich öffentlich	beratend beschließend
--	--	--------------------------------	--------------------------

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Wahl des Aufsichtsrates der Technische Werke Dresden GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Bestellung der in Anlage 1 der Vorlage aufgeführten, vom Stadtrat bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der Technische Werke Dresden GmbH.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wählt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 8 des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Dresden GmbH folgende 9 Personen als Mitglieder für den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)

3. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Dresden GmbH wird beauftragt und ermächtigt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Beschlusspunkte 1 und 2 zu veranlassen.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Entsprechend § 8 des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Dresden GmbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus zwanzig Mitgliedern besteht. Die Landeshauptstadt Dresden entsendet die Oberbürgermeisterin oder einen von ihr benannten Beigeordneten als Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner (neun) werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen. Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer (zehn) bestimmen sich nach § 7 Abs. 1, §§ 9 ff. und §§ 23 ff. Mitbestimmungsgesetz.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Landeshauptstadt Dresden werden, mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin oder eines von ihr benannten Beigeordneten, vom Stadtrat bestimmt. Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu bestimmen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Darüber hinaus wird für das Besetzungsverfahren auf § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz verwiesen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe vorgenannter Festlegungen im Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Dresden GmbH insgesamt neun Personen als Vertreter der Alleingesellschafterin Landeshauptstadt Dresden für den Aufsichtsrat der Technische Werke Dresden GmbH bestimmen.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf der Grundlage des bisherigen Gesellschaftsvertrages ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zur V0384-1/09

